



FAQ zum SAV-ZH

Was ist das SAV-ZH?

Das SAV wird im Kanton Zürich ausschliesslich elektronisch angewandt. Dazu wurde das elektronische SAV-Tool der EDK weiterentwickelt zum SAV-ZH.

Was sind die wesentlichen Weiterentwicklungen im SAV-ZH?

- Die Berichts-Funktionen: Das SAV-ZH erstellt auf Knopfdruck einen SAV-Bericht mit einem Auszug aus allen eingegebenen Informationen für die Schulpflege und die Eltern und einen ausführlichen Bericht mit allen Eingaben für das schulpsychologische Dossier.
- Zusätzliche Sicherheit: Die Datensicherheit wurde verstärkt durch eine Zugangsschwelle mit SMS-Code
- Hilfe-Texte: Es wurden mit einem Fragezeichen bezeichnete Hilfe-Texte eingefügt.
- Ergänzende Eingabefelder: Es wurden zusätzliche Eingabefelder eingefügt. Unter „Empfehlung Hauptförderort und Massnahmen“ wurde beispielsweise das Feld „Mögliche Alternativen zur Empfehlung Hauptförderort und Massnahmen“ eingeführt.

Gibt es auszufüllende Pflichtfelder im SAV-ZH?

Ja: Das SAV erfasst die minimal notwendigen Informationen zur Begründung von besonderem Entwicklungs- und Bildungsbedarf. Mit Ausnahme der Eingabefelder für Bemerkungen sind daher grundsätzlich alle Eingabefelder im SAV-ZH Pflichtfelder. Ist eine Eingabe aber nicht möglich oder nicht sinnvoll, reicht ein entsprechender Eintrag.

Im SAV-Bericht zuhanden von Schulpflege und Eltern erscheinen nur diejenigen Informationen, die in den hellblau markierten Eingabefeldern eingegeben werden.

Gibt es eine Kurzversion des SAV-ZH?

Nein, bisher nicht. Aktuell erfolgen allerdings entscheidende Evaluationsschritte zum SAV auf der Ebene EDK. Daraus entsteht bis 2015 eine überarbeitete SAV-Version. Der Kanton Zürich wird das SAV-ZH entsprechend anpassen. Womöglich fällt diese neue Version kürzer aus.

Können die Berichte vom SAV-ZH bearbeitet werden?

Die beiden Berichtsversionen werden am Schluss der Dateneingabe als Word-Dokument erstellt und lokal bei der Benutzerin, beim Benutzer gespeichert. Sie können bei Bedarf weiter bearbeitet werden – zum Beispiel um das Logo des jeweiligen Schulpsychologischen Dienstes zu platzieren. Die lokale Bearbeitung ändert nichts an der im SAV-ZH zuvor eingegebenen Daten.



Was sind die Rechtsgrundlagen?

- §38 Abs. 2 Volksschulgesetz (VSG): „Die schulpsychologische Abklärung erfolgt im Rahmen eines von der Direktion bezeichneten Klassifikationssystems.“
- §15 Abs. 2 lit. b Volksschulverordnung (VSV): „Die Bildungsdirektion bestimmt die von diesen Diensten zu erbringenden Leistungen. Sie kann überdies Bestimmungen erlassen über:
... b. Anzuwendende Verfahren und Methoden“

Der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 (Sonderpädagogik-Konkordat) ist der Kanton Zürich noch nicht beigetreten. Das Sonderpädagogik-Konkordat klärt in Art. 6 Abs. 3 wie folgt: „Die Ermittlung des individuellen Bedarfs ... erfolgt im Rahmen eines standardisierten Abklärungsverfahrens...“.

Wie wird der Datenschutz gewährleistet?

Die Verwendung des SAV-ZH und die Bekanntgabe von Informationen daraus unterliegt dem Informations- und Datenschutzgesetz (IDG). Der Zugang zum SAV-ZH erfolgt via Benutzername, Passwort und SMS-Login-Code auf ein persönliches oder zur Verfügung gestelltes Mobiltelefon. Es können jeweils nur die Daten der jeweiligen Benutzerin, des jeweiligen Benutzers eingesehen werden. Die Anwender müssen gegenüber dem Volksschulamt eine Datenschutzvereinbarung unterschreiben. Der verwendete Server wird im Auftrag des Volksschulamtes durch die Firma Pulsmesser gewartet und gesichert.

Wer führt das SAV-ZH durch?

Einzig die an Schulpsychologischen Diensten angestellten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen. Für den Zugang zum SAV-ZH braucht es eine Registrierung beim Volksschulamt, Abteilung Sonderpädagogisches.

Wie erhalte ich einen Zugang zum SAV-ZH?

Sie wenden sich dafür (und auch für Änderungen Ihrer Benutzerangaben und zum Löschen Ihres Zugangs) an die SAV-Projektleitung in der Abteilung Sonderpädagogisches im Volksschulamt: mirko.baur@vsa.zh.ch.

An wen wende ich mich bei technischen Problemen?

Die Firma Pulsmesser leistet den technischen Support in Bezug auf das SAV-ZH. Für technische Probleme der IT-Infrastruktur des Benutzers und der Benutzerin ist die/der jeweilige IT-Verantwortliche des Schulpsychologischen Dienstes zuständig.



Wann wird das SAV-ZH angewendet?

Zwingend in der Zuweisung zur Sonderschulung, nach Bedarf auch in deren Überprüfung. Zusätzlich soll das SAV-ZH auch bei komplexen Fragestellungen hinsichtlich von sonderpädagogischen Massnahmen der Regelschule eingesetzt werden – zum Beispiel um einen entsprechenden Anspruch eines Kindes nachzuweisen.

Wie lange braucht die Erfassung mit dem SAV-ZH?

In der individuellen Einarbeitungszeit ist mit einem Mehraufwand zu rechnen, um den Aufbau und die Terminologie des Instrumentes kennen zu lernen.

Was ändert in der Arbeit der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen?

An der direkten Arbeit mit dem Kind, der/dem Jugendlichen und den erwachsenen Bezugspersonen ändert sich nicht viel. Die Zusammenstellung und Reduktion der erfassten Informationen verändert sich hingegen, ebenso das Erstellen des Abklärungsberichts. Wichtig ist, dass die Empfehlung von Hauptförderort und Massnahmen aufgrund des eingeschätzten Bedarfs hinsichtlich von adäquaten Bildungs- und Entwicklungszielen erfolgt.

Was ist das Abklärungsgespräch?

Im Abklärungsgespräch werden die vorläufigen Ergebnisse der Bedarfsabklärung zusammen mit den Eltern, der zuständigen Regelschule, der allenfalls involvierten Sonderschuleinrichtung, der zuständigen Person der Schulpflege und nach situativem Bedarf mit weiteren involvierten Fachpersonen diskutiert. In der Regel erfolgt dieser Verfahrensschritt in zwei verschiedenen Gesprächsrunden mit situativ passender Zusammensetzung der Teilnehmenden und mit folgendem Fokus:

- 1) Bedarf nach verstärkten Massnahmen/Sonderschulung
- 2) Grundsätzliches Setting

Angestrebt wird dabei ein Konsens für die definitive „Empfehlung Hauptförderort und Massnahmen“ durch den Schulpsychologischen Dienst. Der Schulpsychologische Dienst hält in seiner definitiven Empfehlung fest, ob im Abklärungsgespräch oder danach Konsens erreicht wurde oder Dissens vorliegt und beschreibt die wesentlichen Punkte der unterschiedlichen Einschätzungen.

Das betroffene Kind, die/der betroffene Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf nimmt in der Regel persönlich teil am Abklärungsgespräch.

Wie sieht das SAV-ZH technisch aus?

Das SAV-ZH ist eine Web-Applikation mit folgender Three-Tier-Architecture:

1. Schicht Client:

Der Client ist heute mit Adobe Flex programmiert und läuft im Flash Player. In Arbeit ist eine Umprogrammierung mit Wordpress für eine HTML-Tauglichkeit. Ab Sommer 2013 wird das SAV-ZH auch auf allen Tablet-PCs laufen.



2. Schicht Middleware:

Die Middleware besteht aus einem 10 zeiligen PHP-Script und hat die Aufgabe, die Daten, die von der ersten Schicht kommen, an eine Datenbank weiterzuleiten.

3. Schicht Datenspeicherung:

MySQL Datenbank.

Wozu dienen die Indikationsbereiche?

Auch mit SAV bleibt die Einschätzung des Bedarfs ein klinisches Urteil. Zu dessen Unterstützung wurden zusammen mit Vertretungen der Schulpsychologischen Dienste und des VSKZ bis anfangs 2013 sechs Indikationsbereiche definiert. Bestehen erhebliche Funktionseinschränkungen in einem Indikationsbereich oder mehreren davon, kann angenommen werden, dass Bildung und Entwicklung ohne besondere Massnahmen oder zusätzliche Anstrengungen nicht erfolgreich zu den angestrebten Zielen führen wird.

Für alle Indikationsbereiche wurden Kriterien definiert zur Einschätzung des Schweregrads. Die Einschätzung wird so erleichtert und zugleich vergleichbarer.

Die Indikationsbereiche stehen demnächst Web-kompatibel aufbereitet zur Verfügung auf der VSA-Homepage. Damit werden Zu- und Wegschalten von Informationen und direktes Manövrieren einfach möglich. Ab Sommer 2013 sind die Indikationsbereiche auch direkt integriert in die neu programmierte Version vom SAV-ZH. Sie werden eingebaut als „Übersetzungshilfe“ zwischen Basis- und Bedarfsabklärung. Sie unterstützen also die abklärende Person bei der Synthese verschiedener Befunde und helfen dabei, deren Bedeutung hinsichtlich der Bedarfsabklärung einzuschätzen.

Das Volksschulamt sorgt in Zusammenarbeit mit der Schulpsychologie für eine regelmässige Überprüfung und Weiterentwicklung der Indikationsbereiche.

Welche Auswertungen sind möglich mit dem SAV-ZH?

Im Moment keine. Eine erste Version von Auswertungsfunktionen ist konzipiert und wird bis zum Sommer 2013 eingerichtet in der neu programmierten Version vom SAV-ZH.